

Neu

Alt

**Richtlinien**

**zur Förderung von Freizeithilfen, Einzelveranstaltungen und Bildungsmaßnahmen der Laatzener Jugend.**

**Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stadt Laatzen fördert gemäß SGB VIII die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wenden, die ihren Hauptwohnsitz in Laatzen haben. Ortsfremde werden nicht bezuschusst.
3. Bei Gewährung von Zuwendungen wird eine angemessene Eigenleistung des Trägers erwartet. Maßnahmen werden nur insoweit gefördert, als dabei kein finanzieller Gewinn entstehen darf.

**Teil A: Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit**

Schwerpunktmäßig werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung (Kinder- und Jugendfreizeiten),
6. Jugendberatung.

**Richtlinien**

**zur Förderung von Freizeithilfen, Einzelveranstaltungen und Jugendbildungsmaßnahmen der Laatzener Jugend, des Stadtjugendrings sowie der politischen Jugendorganisationen.**

**Allgemeine Grundsätze**

1. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt die Stadt Laatzen für die Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege Mittel bereit, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Haushaltsansatz richtet. Die bereitgestellten Mittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach der Reihenfolge ihres Einganges bei der Stadt Laatzen vergeben.
2. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Jugendliche wenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Laatzen haben. Ortsfremde werden nicht bezuschusst.
3. Auf die Förderung durch die Stadt Laatzen besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuwendungen wird eine zumutbare angemessene Eigenleistung erwartet.
4. Die Mittel werden als Zuschüsse für
  - Freizeithilfen
  - Jugendbildungsmaßnahmen, Einzelveranstaltungen
  - die laufende Geschäftsführung des Stadtjugendrings in Laatzen (SJR), vertreten durch seinen Vorstand
  - die politischen Jugendorganisationengewährt.

### **Teil B: Art und Umfang der Förderung**

1. Ehrenamtliche Mitarbeitende, die im Besitz einer Jugendleiter-Card (JuLei-Ca) sind, können im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung beträgt € 2,50 pro Einsatzstunde, höchstens für drei Stunden pro Veranstaltung. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den auf dem entsprechenden Formblatt tatsächlich abgerechneten Stunden.

### **Richtlinien**

#### **für die Gewährung von Entschädigungen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Laatzen**

1. Die Helferinnen und Helfer in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Laatzen erhalten aufgrund der folgenden Richtlinien eine finanzielle Anerkennung für geleistetes ehrenamtliches Engagement. Die Zahlung von Zuwendungen für die genannten Maßnahmen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Laatzen. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Offene Kinder- und Jugendarbeit wird dann geleistet, wenn das Angebot von Verbänden, Vereinen, Organisationen und Kirchengemeinden
  - sich an alle Kinder und Jugendliche im Alter von 6 -18 Jahren im Stadtgebiet Laatzen richtet,
  - unabhängig von einer Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden kann,
  - nicht kommerziellen Zwecken dient,
  - mindestens ortsteilöffentlich bekannt gegeben wird und
  - regelmäßig mindestens einmal pro Monat stattfindet.
3. Die regelmäßigen Angebote sind der Stadt Laatzen schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung des entsprechenden Angebotes ist auf dem bei der Stadt Laatzen erhältlichen Formblatt durch persönliche Unterschrift der/des eingesetzten Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter zu bestätigen.
4. Die Zuschüsse werden halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt über den Verein, Verband, die Kirchengemeinde oder die Organisation, die den Antrag gestellt hat. Die Zuschußanträge sind bis zum 30. September des laufenden Jahres vorzulegen, wenn der Zuschuß im kommenden Haushaltsjahr gezahlt werden soll.

Neu

Alt

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

5. Auf der Basis der eingegangenen Anträge wird ein Haushaltsansatz zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingerichtet.
6. Gefördert werden nur die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die im Besitz des amtlich anerkannten Jugendgruppenleiterinnen /Jugendgruppenleiterausweises sind. Im Rahmen von Kinder- und Jugendgruppen wird eine Jugendgruppenleiterin/ein Jugendgruppenleiter pro angefangene 15 Teilnehmerinnen/Teilnehmer anerkannt. Im Rahmen von offenen Jugendtreffs (z.B. Café Carré, Teestube usw.) werden wegen wechselnder Besucherzahlen bis zu drei Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter anerkannt.
7. Für eine Jugendgruppenleiterin/ein Jugendgruppenleiter werden bis zu 5,00 DM pro Einsatzstunde (max. drei Stunden pro Veranstaltung) bezuschusst. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den auf dem entsprechenden Formblatt tatsächlich abgerechneten Stunden.
8. Von der Förderung ausgeschlossen sind in jedem Fall Maßnahmen,
  - für die Zuschüsse Dritter gezahlt werden,
  - für die mögliche Zuschüsse Dritter nicht beantragt werden,
  - für die auch aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplanes Mittel erhalten werden können.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung können mit einem Tagessatz von 2,50 € pro Person gefördert werden.

Bei der Berechnung der förderungsfähigen Tage der An- und Abreisetag zusammen als ein förderfähiger Tag zählen. Eine Jugendgruppe muss aus mindestens 5 Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern sowie einer Leiterin oder einem Leiter mit Jugendleiter-Card bestehen. Die Zahl der zuschussfähigen Leiterinnen und Leiter ist begrenzt.

Bei einer Teilnehmerzahl von 5 kann eine Leiterin oder ein Leiter (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mindestens 1 männlicher Leiter und 1 weibliche Leiterin) bezuschusst werden. Im Übrigen werden für weitere 5 Teilnehmer/Teilnehmer je ein/e weitere/r Leiter/in bezuschusst. Bezuschussungsfähige Leiterinnen und Leiter müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben oder im Besitz der Jugendleiter-Card sein.

In Ausnahmefällen (z.B. Art oder Zusammensetzung der Gruppe) können über diesen Teilnehmenden – Leitungsschlüssel hinaus weitere Leitungspersonen gefördert werden. Die Ausnahme ist zu beschreiben und zu begründen.

## Richtlinien

**zur Förderung von Freizeithilfen, Einzelveranstaltungen und Jugendbildungsmaßnahmen der Laatzener Jugend, des Stadtjugendrings sowie der politischen Jugendorganisationen.**

## Förderungsfähige Maßnahmen

- Freizeithilfen: Wanderungen, Fahrten, Ferien- und Freizeitlager
- Fahrten mit einer Dauer von 5 - 28 Tagen mit 2,50 € je Tag und Teilnehmer
- Wochenendfahrten mit einer Dauer von 2 - 4 Tagen mit 1,50 €.

An- und Abreisetage gelten grundsätzlich als 1 Tag.

1. Gefördert werden Maßnahmen für Teilnehmer/innen bis zum 21. Lebensjahr, sowie für Schüler/innen und Student/en/innen bis zum 25. Lebensjahr. Letzteres ist auf dem Abrechnungsf formular gesondert nachzuweisen. Maßnahmen von Schulen können nur gefördert werden, wenn sie in den Schulferien durchgeführt werden und von der Schulaufsichtsbehörde schriftlich genehmigt werden.
2. Eine Jugendgruppe (Fahrtengruppe) muss mindestens 5 Teilnehmer/n/innen und einem/einer Leiter/in mit Jugendgruppenleiterausweis bestehen (reine Touristenunternehmen werden nicht bezuschusst). Die Zahl der zuschussfähigen Leiter/innen ist begrenzt. Bei einer Teilnehmerzahl von 5 bis 10 kann ein/e Leiter/in (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen werden mindestens 1 männlicher und 1 weiblicher Leiter bezuschusst), im übrigen für weitere 10 Teilnehmer/innen je ein/e weitere/r Leiter/in mit bezuschusst werden.
3. Bezuschussungsfähige Jugendgruppenleiterinnen oder -leiter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder aber im Besitz des amtlich anerkannten Jugendgruppenleiterausweises sein.

3. Kurse zur Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Jugendleiter-Card) können mit einem Tagessatz von 10,00 € pro Person gefördert werden.

4. Jugendbildungsmaßnahmen: Maßnahmen, die der Weiterbildung aller Jugendlichen in den Bereichen der Kultur, der Gesellschaft, des Umweltschutzes und der allgemeinen staatsbürgerlichen Politik, sowie der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern dienen.

- bei mehrtägiger Dauer mit 4 € je Tag und Teilnehmer/in
- bei Tageslehrgängen (acht zusammenhängende Stunden) mit 2 € je Tag und TN

5. Den Anträgen ist das Lehrgangs- bzw. Seminarprogramm beizufügen.

6. Die Ausschreibung muss stadtoffen für alle Jugendlichen mit ständigem Wohnsitz in Laatzen erfolgen.

7. Die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern wird in förderungswürdigen Grund- und Aufbaulehrgängen, soweit diese in Niedersachsen durchgeführt werden, bezuschusst. Die Grundlehrgänge sind förderungswürdig, wenn sie entsprechend des amtlich anerkannten Jugendgruppenleiterausweises in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme am Grundlehrgang. Der Nachweis ist durch die vom Landkreis Hannover ausgestellten Jugendgruppenleiterausweise zu erbringen.

8. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugendbildungsmaßnahmen müssen mindestens 14 und dürfen nicht älter als 25 Jahre alt sein, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Aus- und Fortbildung müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

9. Eine entsprechende Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalbelege.

4. Maßnahmen nach Teil A können durch kostenlose Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten und Materialien gefördert werden. Außerschulische Bildungsveranstaltungen können darüber hinaus durch eine Anteilsfinanzierung der Kosten für Referentinnen und Referenten, Arbeitsmaterial, etc. in Höhe bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.
5. Notwendige Materialien für die pädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Zelte, Fahrt- und Lagerzubehör, Bastel- und Spielmaterial) können durch Anteilsfinanzierung gefördert werden. In der Regel werden bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert.
6. Maßnahmen, die in diesem Förderungskatalog nicht enthalten sind, können auf Antrag an die Stadt Laatzen im begründeten Einzelfall gesondert bezuschusst werden.

#### **Förderung des Stadtjugendrings:**

1. Die Stadt Laatzen weist dem Stadtjugendring jährlich Mittel in Höhe von 500 € für die laufende Geschäftsführung zu. Der Nachweis über die verwendeten Mittel ist spätestens in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres dem/der Stadtjugendpfleger/in vorzulegen.
2. Der Stadtjugendring regelt in Eigenverantwortung die Verteilung der zugewiesenen Mittel an die ihm angeschlossenen Jugendverbände.
3. Die Stadt Laatzen ist bereit, bis zu zwei Drittel des jeweils nachgewiesenen Defizits als Ausfallbürgschaft für Jugendveranstaltungen des Stadtjugendrings zu übernehmen.
4. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft setzt voraus, dass der Stadtjugendring spätestens vier Wochen vor der Durchführung einer Jugendveranstaltung einen formlosen Antrag bei der Stadtverwaltung stellt.
5. In den Fällen, in denen der Stadtjugendring eine Ausfallbürgschaft in Anspruch

<p><b><u>Teil C: Verfahren</u></b></p> <p>1. Anträge auf Förderung sind der Stadt Laatzten schriftlich vorzulegen. Die Maßnahmen sind formlos oder auf den in der Anlage beiliegenden Formblättern zu beantragen. Sie sind zu begründen. Kostenkalkulationen und/oder Finanzierungspläne sind beizufügen.</p>	<p>genommen hat, sind die Kosten für die Veranstaltung spätestens sechs Wochen nach dem Veranstaltungstermin mit der Stadtverwaltung abzurechnen.</p> <p>6. Die bei den Maßnahmen eingesetzten, bezuschungsfähigen Betreuer/innen erhalten pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 DM.</p> <p><b><u>Förderung von Einzelveranstaltungen:</u></b></p> <p>1. Maßnahmen, die in diesem Förderungskatalog nicht enthalten sind, können auf Antrag an die Stadt Laatzten im begründeten Einzelfall gesondert bezuschusst werden.</p> <p>2. Zuschüsse für Jugendveranstaltungen bis zu einer Höhe von 150 € werden durch den Bürgermeister gewährt.</p> <p>3. Die Übernahme von Ausfallbürgschaften und die Gewährung von Zuschüssen über 150 € hinaus bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss.</p> <p>4. Förderung der politischen Jugendorganisationen:</p> <p>Die Stadt Laatzten stellt den politischen Jugendorganisationen jährlich einen Betrag in Höhe von 500 € zur Verfügung. Die jährliche Vergabe der Mittel beschließt der Verwaltungsausschuss. Ein Verwendungsnachweis ist spätestens in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres dem/der Stadtjugendpfleger/in vorzulegen.</p> <p><b><u>Antrags- und Abrechnungsverfahren</u></b></p> <p>1. Antragsberechtigt sind Vereine, Initiativen, und Einrichtungen, der Stadtjugendring, seine Mitglieder, sowie Interessen- und Neigungsgruppen mit mindestens 10 Mitgliedern, die ihren Sitz in Laatzten haben.</p>
---	--

Neu

Alt

<p>2. Verwendungsnachweise für Maßnahmen sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.</p> <p>3. Von der Förderung ausgeschlossen sind in diesem Fall Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die auch aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplans Mittel erhalten werden können,</li><li>- die kommerzielle Ziele verfolgen,</li><li>- die aus Gründen des Jugendschutzes nicht förderungswürdig sind.</li></ul> <p>4. Alle Anträge sind formlos mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Laatzen zu stellen. Dabei sind die geplante Dauer, Art und Ort der Maßnahme, die vorgesehene Gruppengröße und Altersgruppe, und eventuell Bildungsinhalte (Programm bei Jugendbildungsmaßnahmen) anzugeben.</p>	<p>2. Vom Landkreis Hannover anerkannte Jugendgruppen, Vereine, Verbände und Träger von Jugendarbeit können auf Einzelantrag ebenfalls Zuschüsse gemäß vorstehender Richtlinien für Teilnehmer/innen aus der Stadt Laatzen erhalten.</p> <p>3. Von der Förderung ausgeschlossen sind in diesem Fall Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die mögliche Zuschüsse Dritter (z.B. Landkreis) nicht beantragt wurden</li><li>- für die auch aus anderen Stellen des städtischen Haushaltsplans Mittel erhalten werden können</li><li>- die der reinen Unterhaltung dienen,</li><li>- die kommerzielle Ziele verfolgen,</li><li>- die aus Gründen des Jugendschutzes nicht förderungswürdig sind,</li><li>- bei denen die Fristen zur Antragstellung nicht eingehalten wurden,</li><li>- Auslandsfahrten, die nach dem deutsch-französischen Jugendwerk (DFJW) gefördert werden können,</li><li>- sowie Bildungsmaßnahmen, die aus Bundesplan- oder Landesmitteln bezuschusst werden.</li></ul> <p>4. Alle Anträge sind formlos mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Laatzen zu stellen. Dabei sind die geplante Dauer, Art und Ort der Maßnahme, die vorgesehene Gruppengröße und Altersgruppe, und eventuell Bildungsinhalte (Programm bei Jugendbildungsmaßnahmen) anzugeben.</p> <p>5. Sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind die Nachweise der Stadt Laatzen vorzulegen und die Maßnahmen abzurechnen. Alle Maßnahmen sind bis spätestens 01.12. jeden Jahres abzurechnen. In begründeten Ausnahmefällen (Maßnahmedauer z.B. in das neue Jahr hinein) können Nachweise auch in dem darauffolgenden Jahr noch berücksichtigt werden. Die Anweisung der Zuschüsse erfolgt nach der Prüfung.</p>
---	--



*Neu*

*Alt*

Die Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01.01.2011.

Laatzen, den

Thomas Prinz

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01.01.1993. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von „Freizeithilfen und politischer Bildung“ der Laatzenener Jugend in der Fassung vom 01.10.1990 außer Kraft.

Laatzen, den 01.12.1992

Fischbach

Bürgermeister

Gensch

Stadtdirektor